

Gestattungsvertrag Nahwärme  
zwischen der  
Gemeinde Grenzach-Wyhlen,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Tobias Benz  
nachstehend "Gemeinde" genannt,

und der

Energiedienst AG,  
Schönenbergerstraße 10 in 79618 Rheinfelden (Baden)

nachstehend "Betreiber" genannt  
gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

Stand 29.11.2019

wird folgender Gestattungsvertrag für die Nahwärmeversorgung in der Gemeinde und im Gemeindegebiet Grenzach-Wyhlen geschlossen.

### **Präambel**

Die Energiedienst AG baut in den neuen Wohnquartieren Kapellenbach Ost, Wohnquartier Buchenweg und dem Neubaugebiet am Wasserkraftwerk ein Nahwärmenetz.

Die Gemeinde unterstützt die Versorgung der Neubaugebiete mittels Nahwärme aus ressourcen- und umweltschutztechnischen Aspekten. Die Realisierung des Nahwärmenetzes erfolgt im partnerschaftlichen Miteinander der beiden Vertragsparteien.

Aus diesem Grund schließen die beiden Vertragsparteien den nachfolgenden Gestattungsvertrag:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Betreiber hat die Absicht, in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen die Wohnquartiere Kapellenbach Ost, Buchenweg/ Weisenburger und das Neubaugebiet am Wasserkraftwerk mit Nahwärme zu versorgen. Dazu wird vom Betreiber ein entsprechendes Versorgungsnetz errichtet. Auf dem Kraftwerksgelände der Energiedienst AG in Wyhlen betreibt und unterhält die Energiedienst AG drei Großwärmepumpen um das Abwärmepotenzial für die Wärmeversorgung brauchbar zu machen. Am Kraftwerk Wyhlen wird ein Biomassekessel installiert, welcher den Spitzenbedarf sicherstellt. Zudem wird eine Redundanztechnologie bereitgestellt. Der Betreiber ist außerdem berechtigt einen „Noteinspeisepunkt“ je Wohnquartier zu unterhalten um im absoluten Krisenfall die Anschlussnehmer weiterhin mit Wärme versorgen zu können.
2. Der Betreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen, der Rechtsnachfolger in vollem Umfang die Rechte und Pflichten dieses Vertrages übernimmt. Erfolgt eine Übertragung des Vertrages ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde diesen Vertrag binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 36 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Vertrages wirksam ist.
3. Der Betreiber ist berechtigt, jedermann im Versorgungsgebiet (Anlage 1 Lageplan des Gestattungsgebiets) an sein Versorgungsnetz für Nahwärme anzuschließen und zu versorgen.
4. Innerhalb des neuen Quartiers Kapellenbach-Ost ist der Betreiber verpflichtet, jedermann an sein Versorgungsnetz für Nahwärme anzuschließen und zu versorgen.
5. Die Wärmelieferung erfolgt sobald die Erschließung der Wohngebiete dies zulässt. Voraussichtlich Mitte 2022.

## § 2 Benutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt dem Betreiber das Recht ein, zum Zwecke der Versorgung mit Nahwärme, die in der Anlage 1 grün hinterlegte Fläche und jeweils der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) sowie sonstige der Gemeinde gehörende öffentliche Grundstücke und Gebäude zur Verlegung und zum Betrieb von Nahwärmeleitungen entgeltlich zu benutzen. Dies gilt auch für sonstige Anlagen der Nahwärmeversorgung nebst Zubehör einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Durchgangsleitungen (nachfolgend "Versorgungsanlagen" genannt). Die Gemeinde wird hierfür dem Betreiber oder den von ihm beauftragten Personen das Zufahrts- und Zutrittsrecht einräumen. Die Parteien verpflichten sich – soweit sich Anlagen des Betreibers auf Grundstücken oder in Gebäuden der Gemeinde befinden - dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigten Dritten Zugang zu den Anlagenteilen des Betreibers erhalten.
2. Die Versorgungsanlagen in gemeindeeigenen Grundstücken sind vom Betreiber im Einvernehmen mit der Gemeinde zu planen. Der Betreiber wird hierbei auf berechnete Interessen der Gemeinde Rücksicht nehmen.
3. Die Gemeinde und der Betreiber werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde wird im Rahmen eigener Maßnahmen auf die Bedürfnisse des Betreibers Rücksicht nehmen und auf die bestehenden Anlagen und Leitungen achten und auch Dritte (z.B. bei genehmigten Aufgrabungen etc.) auf die bestehenden Anlagen und Leitungen etc. hinweisen. Alle im Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung stehenden Leitungen und Einrichtungen werden im Zuge der Erschließung auf Kosten des Berechtigten eingemessen und in der Planauskunft dokumentiert. Der Betreiber stellt der Gemeinde laufend, jedenfalls auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich Plandaten in einem zur Übernahme ins Geoinformationssystem (GIS) kompatiblen Format [z.B. DXF, DGW] elektronisch zur Verfügung. Die abgerufenen Daten dürfen innerhalb der Gemeindeverwaltung genutzt werden. Neben der Vervielfältigung, Versendung und Speicherung dürfen die Daten auch an, von der Gemeinde im Rahmen kommunaler Projekte beauftragte, externe Planungs- und Steuerungsbüros versendet und von diesen genutzt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Daten und der Zugriff auf diese die Gemeinde in die Lage versetzen, ihre Sorgfaltspflichten, insbesondere Erkundigungs- und Sicherungspflichten, zu erfüllen. Sofern dem Betreiber für die Erteilung von Auskünften und Bereitstellung von Plänen an die Gemeinde Kosten entstehen, hat der Betreiber diese selbst zu tragen.
4. Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte gegenüber der Gemeinde aufrechterhalten.
5. Soweit es um im Eigentum der Gemeinde stehende nichtöffentliche Grundstücke geht, wird ein gesonderter Gestattungsvertrag zu für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen.

6. Die Gemeinde verpflichtet sich vor einer Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke an einen Dritten, die vom Betreiber benutzt werden oder vor einem Wechsel der Straßenbaulast dem Betreiber rechtzeitig zu unterrichten und zu Gunsten des Betreibers und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die benutzten Teile des Grundstücks eintragen zu lassen.
7. Hinsichtlich der zu installierenden Anlagen, sämtlichem erforderlichem Zubehör, Leitungen etc. und Nahwärmeleitungen erkennt die Gemeinde das Eigentum des Betreibers an und bestätigt hiermit, dass diese über die gesamte Vertragslaufzeit und darüber hinaus im Eigentum des Betreibers verbleiben. Der Betreiber ist im Gegenzug zu einer Übertragung des Eigentums auf einen Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen den Rechtsnachfolger in seiner wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit keine begründeten Bedenken bestehen. „Darüber hinaus“ nach Satz 1 dieses Absatzes ist so zu verstehen, dass der Betreiber bei einer einseitigen Kündigung nach der 20-jährigen Gestattungslaufzeit so lange Eigentümer der genannten Anlagenteile bleibt, bis sich die beiden Vertragsparteien über die Übernahmekonditionen einig geworden sind. Sämtliche bestehenden als auch künftig errichteten Anlagen nebst Zubehör sowie Nahwärmeleitungen sind bzw. werden gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Vertrages mit den Grundstücken/ Gebäuden der Gemeinde verbunden und sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Der Betreiber ist berechtigt alle ihm gehörenden Anlagen sowie Zubehör, Leitungen etc. mit Eigentumsmarken zu versehen.
8. Der Betreiber hat der Gemeinde die Stilllegung von vertragsgegenständlichen Anlagen unverzüglich anzuzeigen, Bestandspläne zu aktualisieren und die Stilllegung zu dokumentieren. Anlagen gelten als endgültig stillgelegt, wenn sie außer Betrieb genommen und voraussichtlich nicht innerhalb von 2 Jahren wieder in Betrieb genommen werden. Endgültig stillgelegte oberirdische Anlagen sind innerhalb von drei Monaten nach der Stilllegung auf eigene Kosten zu entfernen.

### § 3 Baumaßnahmen

1. Alle Baumaßnahmen sind zuvor mit der Gemeinde abzustimmen. Die Gemeinde erhält zuvor Pläne und Zeichnungen mit Spezifikationen der geplanten Baumaßnahmen. Der Betreiber stellt auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Ortsnetzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne zur Verfügung.
2. Baumaßnahmen der Gemeinde, des Betreibers und/ oder Dritter auf demselben öffentlichen Verkehrsweg sollen möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Betreiber verpflichtet sich, insbesondere Aufbrüche für Leitungs- und Kabeltrassen sowie sonstige Aufgrabungen der Gemeinde und/ oder Dritten für die Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Betreiber, geplante Baumaßnahmen vorzuverlegen, wenn
  - (1) die Gemeinde und/oder ein Dritter Baumaßnahmen an einer Fläche plant,
  - (2) die Baumaßnahme des Betreibers innerhalb von fünf Jahren ab Beginn der Baumaßnahme der Gemeinde und/oder des Dritten an derselben Fläche erfolgen soll und
  - (3) durch die Vorverlegung eine gemeinsame Nutzung der Baumaßnahme nach Nr. 2 mit der Gemeinde und/oder einem Dritten erreicht werden kann.

Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde, des Betreibers und/ oder eines Dritten erforderliche Aufbrüche für Leitungs- und Kabeltrassen oder sonstige Aufgrabungen gemeinsam genutzt werden, werden die für die Baumaßnahmen anfallenden Kosten verursachungsgerecht geteilt. Die Auslösung einer Folgepflicht nach § 4 Ziffer 5 durch die Gemeinde gilt nicht als Verursachung i.S.d. vorstehenden Satzes 4.

3. Die Gemeinde und der Betreiber unterrichten sich gegenseitig frühzeitig über
  - (1) die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,
  - (2) erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Gestattungsentgelte.
4. Der Betreiber hat Straßenaufbrüche an neu hergestellten Straßen (d.h. zwischen der Herstellung und dem Aufbruch liegen nicht mehr als 10 Jahre) zu vermeiden. Bricht der Betreiber neu hergestellte Straßen wieder auf, ist er verpflichtet, gegenüber der Gemeinde hierdurch entstandene Schäden auszugleichen; insbesondere hat er ggf. seitens Dritter von der Gemeinde zurückgeforderte Fördergelder zu erstatten. Die Gemeinde erteilt auf Verlangen Auskunft darüber, ob hinsichtlich der betroffenen Straße eine Rückforderung nach Satz 2 in Betracht kommt.
5. Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Betreiber trifft im Einvernehmen mit der Gemeinde alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

Für den Fall, dass es bei Baumaßnahmen des Betreibers zu Störungen des Verkehrs kommt, ist der Betreiber verpflichtet diese der Gemeinde anzuzeigen und zu beseitigen. Auch bei Vornahme der Beseitigung muss der Betreiber dafür Sorge tragen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.

6. Die Projektierung von Baumaßnahmen wird vom Betreiber in enger Abstimmung mit Gestattungsvertrag Wärmelieferung Wyhlen

der Gemeinde vorgenommen. Bei der Planung und Ausführung sind die zum Zeitpunkt der Baumaßnahme geltenden allgemein anerkannten Normen und Regeln der Technik einzuhalten.

7. Der Betreiber hat auf seine Kosten die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen einzuholen und den Betrieb im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.
8. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen bevollmächtigt den Betreiber, in seinem Namen alle im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag dem Betreiber gestatteten Maßnahmen erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden, Netzbetreibern und sonstigen Dritten abzugeben. Alle aus der Ausübung dieser Vollmacht sich ergebenden Verpflichtungen der Gemeinde hat der Betreiber auf eigene Kosten vollständig zu erfüllen. Die Gemeinde verpflichtet sich soweit erforderlich den Betreiber in zumutbarem Umfang zu unterstützen.
9. Sollen für die Nahwärmeversorgung öffentliche Straßen und Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht der alleinigen Verfügungsgewalt der Gemeinde unterstehen, wird die Gemeinde den Betreiber auf Wunsch nach besten Kräften bei den erforderlichen Verhandlungen unterstützen. Die Gemeinde wird den Betreiber in gleicher Weise unterstützen, soweit dies für die Benutzung privaten Eigentums erforderlich sein sollte. Die vorgenannte Unterstützung schließt keine Beteiligung der Gemeinde an einem finanziellen Interessenausgleich ein.
10. Die Zuleitung von der Heizzentrale zu den einzelnen Anschlussnehmern ist in öffentlichen Flächen und Straßen verlegt. Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Nahwärmeleitungen trägt der Betreiber inklusive der Wiederherstellung der Oberfläche der in Anspruch genommenen Grundstücke. Die Wiederherstellung Oberfläche erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der Gemeinde und muss dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig sein. Vor Tief- und Rohrleitungsarbeiten im Bestandsgebiet findet eine Zustandsdokumentation auf Kosten der Gemeinde statt. Nach Beendigung der Bauarbeiten an einer Straße findet eine förmliche Abnahme der beiden Vertragsparteien statt, soweit die Gemeinde nicht auf diese verzichtet. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige förmliche Abnahme statt.
11. Der Betreiber verpflichtet sich die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von fünf Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten des Betreibers zurückzuführen sind. Die Frist beginnt mit der förmlichen Abnahme der Bauarbeiten durch die Gemeinde.
12. Der geplante Biomasseheizkessel wird gemäß BImSchG betrieben. Eine jährliche Überprüfung der Anlage vom Bezirksschornsteinfegermeister wird durch den Betreiber auf dessen Kosten durchgeführt und zur Einsicht der Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde ist berechtigt, auf eigene Kosten Kontrollmessungen durchzuführen.
13. Die Installationen, Hausanschlussleitungen, Übergabestationen etc. und Verrohrungen werden mit den jeweiligen Anschlussnehmern vertraglich festgehalten. Die Systemgrenzen werden festgehalten und dokumentiert. Das Eigentum des Betreibers auf Privatgrundstücken wird über Dienstbarkeiten gegenüber den Anschlussnehmern gesichert.

#### § 4 Zusammenarbeit mit der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

1. Im Neubaugebiet Kapellenbach–Ost werden durch die Gemeinde alle Grundstückskäufer und Grundstückseigentümer dazu verpflichtet sich an den Erschließungskosten der Nahwärme zu beteiligen. Diese Beteiligungspflicht ermöglicht es dem Betreiber maximal 70% folgender Kosten auf die Grundstückskäufer mit den Erschließungskosten umzulegen: Hauptleitung zwischen Heizzentrale auf dem Kraftwerksgelände Wyhlen und dem Neubaugebiet Kapellenbach-Ost, Querung der Umfahrung Wyhlen (insoweit Bauwerk Nr. 6 – vgl. Anlage 2 bei der Leitungsverlegung bereits errichtet wurde), Haupt- und Stichleitungen inklusive notwendiger Armaturen in den öffentlichen Verkehrsräumen (vgl. Anlage 3) sowie die hierfür entstandenen Projektierungskosten.
2. Bei Grundstücksverkäufen innerhalb des Gestattungsgebiets durch die Gemeinde verpflichtet sich die Gemeinde privatrechtliche Verträge mit den Käufern zu schließen und den Käufer zum Anschluss an die Nahwärme zu verpflichten.
3. Gebäude im Gemeindeeigentum innerhalb des Gestattungsgebiets werden durch den Betreiber zu den Bedingungen eines gesondert abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages mit Wärme versorgt.
4. Die Versorgungsleitungen sind mit dem Erschließungsträger im koordinierten Leitungsplan abzustimmen.
5. Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses der Gemeinde eine Änderung, Umlegung, Beseitigung oder Sicherung von Versorgungsanlagen notwendig, so wird der Betreiber derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist durchführen (Folgepflicht). Die entstehenden Kosten aus der Folgepflicht sind folgendermaßen von den Vertragsparteien zu tragen: In den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit trägt diese die Gemeinde zu 100%. Ab dem fünften Jahr trägt der Betreiber die Kosten zu 100%. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
6. Die Verlegung der Haupttrasse von der Heizzentrale am Kraftwerk in die Neubaugebiete Kapellenbach-Ost und Buchenweg/ Weisenburger erfolgt parallel zur bestehenden Straße im öffentlichen Grund.
7. Durch den Neubau der Umgehungsstraße Grenzach-Wyhlen B34 wird die Haupttrasse geschnitten. Um den Aufwand bei der Wärmeleitungsverlegung so gering wie möglich zu halten, plant der Betreiber die Wärmeleitung am Bauwerk Nr. 6 – siehe Anlage Nr. 2 seitlich abzuhängen. Die Gemeinde unterstützt den Betreiber in seinem Bestreben bei den zuständigen Behörden. Der Betreiber hat die Planung soweit möglich im Rahmen der Nahwärmenetzplanung zu berücksichtigen. Aus dem Neubau der Umgehungsstraße resultierende Kosten für bauliche Maßnahmen sowie eine Ersatzversorgung trägt der Betreiber.

## § 5 Gestattungsentgelt

1. Der Betreiber zahlt für das eingeräumte Benutzungsrecht an die Gemeinde ein Gestattungsentgelt.
2. Die Höhe des Gestattungsentgelts ergibt sich auf Grund der gelieferten und beglichenen Wärmemenge an Letztverbraucher und beträgt 0,4 € / MWh.
3. Diesem vorgenannten spezifischen Wert ( $sP_0$ ) ist eine jährliche Anpassung hinterlegt. Diese bindet sich zu 100 v.H. an den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland. Der spezifische Wert ist bis zum 31.12. des ersten Vertragsjahres fest. Danach wird dieser jährlich zum 01. Januar eines Jahres an die Preisentwicklung gemäss nachfolgender Formel angepasst:

$$sP_{neu} = sP_0 \times \frac{VPI_{i-1}}{VPI_0}$$

$sP_{neu}$  neuer spezifischer Preis in € / MWh

$sP_0$  Preis im ersten Vertragsjahr in € / MWh

$VPI_{i-1}$  jeweiliger Jahresindex des Verbraucherpreisindex der veröffentlichten Daten des statistischen Bundesamts

$VPI_0$  den Anfangswert bildet der Jahreswert im ersten Vertragsjahr des Verbraucherpreisindex der veröffentlichten Daten des statistischen Bundesamts

4. Das Gestattungsentgelt wird jeweils bis zum 31. August des Folgejahres unter Vorlage einer Kopie des Abschlusses durch transparente und nachvollziehbare Abrechnung abgerechnet.



## § 6 Haftungsregelung

1. Der Betreiber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung der Versorgungsanlagen des Betreibers entstehen.

Der Betreiber hat die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Gemeinde gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder der Entfernung von Versorgungsanlagen des Betreibers geltend machen, insoweit freizustellen, als die Gemeinde im Außenverhältnis haftet. Die Gemeinde wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des Betreibers anerkennen oder vergleichsweise regeln. Zur Abwehr von Forderungen Dritter wird die Gemeinde den Betreiber nach besten Kräften unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde wird die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Betreiber führen. Der Betreiber trägt in diesem Fall alle der Gemeinde zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites.

2. § 6.1 gilt entsprechend für die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Betreiber bei allen Schäden, die durch die Gemeinde oder durch ihre Beauftragten den Versorgungsanlagen des Betreibers zugefügt werden.
3. Die Gemeinde haftet weder für die Beschaffenheit noch für Eigenschaften der Vertragsgrundstücke, die der gestatteten Nutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

## § 7 Endschaftsregelung

Endet der Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und dem Betreiber kein neuer Gestattungsvertrag abgeschlossen, so kann die Gemeinde von dem Betreiber das Eigentum an den ausschließlich der Nahwärmeversorgung im Versorgungsgebiet dienenden Anlagen erwerben. Nach Ablauf dieses Vertrages werden sich die Vertragsparteien mithin darüber verständigen, ob die im Eigentum des Betreibers befindlichen Anlagen nebst Zubehör sowie Leitungen gegen Erstattung eines angemessenen Kaufpreises in Höhe des kalkulatorischen Restwertes seitens der Gemeinde vom Betreiber erworben werden. Für den Fall, dass die Gemeinde oder ein Dritter die Anlagen nicht erwerben möchte ist es dem Betreiber gleichwohl gestattet die Anlagen und Leitungen über die Vertragsbeendigung hinaus auf den Grundstücken und Straßen der Gemeinde kostenlos zu belassen.

Eine Entfernung und/ oder Rückbau ist mithin nicht vorzunehmen. Sofern jedoch die Anlagen und Leitungen aufgrund von Baumaßnahmen, Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses nach Vertragsbeendigung zwingend entfernt werden müssen, kann der Betreiber auf Aufforderung der Gemeinde entweder die Anlagen und Leitungen selbst entfernen oder die Mehrkosten, die durch das Entfernen entstehen, der Gemeinde auf Nachweis erstatten. Eine Wiederherstellung des Grundstücks und seiner Oberfläche in den ursprünglichen oder ordnungsgemäßen Zustand (z.B. Wiederherstellung der Straßenoberfläche) schuldet der Betreiber jedoch nicht.

Der Betreiber ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens zwei Jahre vor Auslaufen des Vertrages diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der Nahwärmeleitungen und Versorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes erforderlich sind. Umfasst sind insbesondere folgende Informationen:

- (1) ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Altersstruktur und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- (2) topographische Wärmenetzpläne, Versorgungsgebietsgrenzen,
- (3) Angaben zu vereinnahmten und nicht aufgelösten Ertragszuschüssen (z.B. Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge),
- (4) Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen,
- (5) Angaben zu den im jeweiligen Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der Anlagen sowie des Jahres der Aktivierung,
- (6) Angaben zu Kalkulatorischen Restwerten und
- (7) Kalkulatorische Nutzungsdauern für die laufenden Abschreibungen.

## **§ 8 Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien in Kraft. Mit der vollständigen Wärmelieferung im Bauabschnitt eins (vgl. Anlage 3: Geb.-Nr. A...) des Baugebiets Kapellenbach Ost beginnt die Laufzeit von 20 Jahren.
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 9 Monaten schriftlich gekündigt wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Kann der Betreiber die Wärmeversorgung trotz angemessener Fristsetzung nicht aufrechterhalten, ist die Gemeinde berechtigt, den Betrieb der Anlage unverzüglich zu übernehmen. § 7 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich über die Wirksamkeit des Vertrages, ist – soweit gesetzlich zulässig – Grenzach-Wyhlen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültig gewordene Bestimmung wird durch eine der beabsichtigte wirtschaftliche und technische Erfolg möglichst gleichkommende, gültige Regelung ersetzt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Gestattungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Grenzach-Wyhlen, den



Betreiber  
Dr. Jörg Reichert / Stefan Schlachter  
Energiedienst AG Rheinfelden



Gemeinde Grenzach-Wyhlen  
Dr. Tobias Benz  
Bürgermeister

---

Anlagen:

1. Lageplan des Gestattungsgebiets
2. Lageplan Schnittstelle Umgehungsstraße Leitungstrasse Wärmeversorgung
3. Haupt- und Sticheleitungen im Neubaugebiet am Kapellenbach-Ost
4. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme (AVB-FernwärmeV)

Anlage 1 Lageplan des Gestattungsgebiets







Anlage 3 Haupt- und Stichleitungen im Neubaugebiet am Kapellenbach-Ost



Anlage 4 AVBFernwärme